



Bund Deutscher Rechtspfleger

Deutscher Bundestag  
Leiter des Sekretariats PA 6  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

20. September 2024

**Sachverständigen-Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BT Drucksache 20/11310 vom 08.05.2024)**  
**Bezug**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Abgeordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BT Drucksache 20/11310) Stellung nehmen zu dürfen.

**Vorbemerkung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**1. Zu § 750 ZPO-E**

Da mit den Neuregelungen keine Rechtsänderung beabsichtigt ist (BT-Drucksache 20/11310, S. 24), ist zu überlegen, ob in § 750 ZPO-E künftig der Passus „oder gleichzeitig zugestellt wird“ aus Klarstellungsgründen beibehalten wird.

**2. Zu § 752a ZPO-E**

**2.1. Einschränkung des Anwendungsbereichs (Absatz 1)**

Gemäß Absatz 1 der geplanten Vorschrift sind vom sachlichen Anwendungsbereich wie bisher nur Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche

Vermögen umfasst. Bei allen weiteren Vollstreckungsmaßnahmen soll es bei der allgemeinen Rechtslage verbleiben. (s. BT-Drs. 20/11310, 24)

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs im Bereich der Mobiliarvollstreckung hinsichtlich der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sollte überdacht werden, da es aus hiesiger Sicht sinnvoll wäre, dass die Versicherung im Rahmen der Mobiliarvollstreckung hinsichtlich der in § 79 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. 3 und Nr. 4 ZPO genannten Personen konsequent eingeführt werden würde, damit vor dem Vollstreckungsgericht überwiegend ein einheitliches Verfahren zu beachten ist. Andernfalls ist zu befürchten, dass Mehrarbeit durch Aufklärungsverfügungen gem. § 139 ZPO bei den Vollstreckungsgerichten anfallen wird.

Würde die Versicherung für alle Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Immobiliervollstreckung) eingeführt, würde diese insbesondere auch (unstreitig) bei Rechtsmitteln gem. §§ 766, 793 ZPO, bei Vollstreckungsschutzverfahren gem. § 765a ZPO, bei Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses gem. § 788 Abs.2 ZPO, bei Verfahren auf Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen gem. §§ 883 – 898 ZPO nach dem Abschnitt 3 des 8. Buches ZPO, das heißt insbesondere auch bei Verfahren hinsichtlich der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach Bürgerlichem Recht gem. § 889 ZPO, bei den Verfahren in Bezug auf die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos gem. §§ 899 – 910 ZPO gem. Abschnitt 4 des 8. Buches ZPO und auch den Verfahren hinsichtlich der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung gem. §§ 946 - 959 nach Abschnitt 6 des 8. Buches ZPO gelten.

Warum die Versicherung der Vollmacht bei diesen Verfahren nicht gelten soll, erschließt sich nicht, insbesondere da auch zukünftig die Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO und einer Durchsuchungsanordnung gem. § 758a ZPO von der Versicherungspflicht betroffen sein sollen, obwohl gerade die Verfahren gem. § 802g ZPO nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 753a ZPO wegen der besonderen Bedeutung noch von der Vorschrift nicht erfasst waren (BT-Drucksache 19/20348, S. 72).

In dem Referentenentwurf hieß es hierzu noch, dass auf die Regelung des geltenden § 753a Satz 2 ZPO, mit der Anträge nach § 802g ZPO vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen wurden, bewusst verzichtet wurde, da auf diese Weise eine weitgehend einheitliche Verfahrensweise geschaffen werden soll. (RefE Seite 32, im Internet abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023\\_Digitale\\_Zwangsvollstreckung.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Digitale_Zwangsvollstreckung.html))

Im Regierungsentwurf wird zur Begründung insoweit lediglich noch ausgeführt, dass die Beschränkung des bisherigen § 753a Satz 2 ZPO, wonach die Versicherung der Vollmacht bei Anträgen nach § 802g ZPO nicht zugelassen war, entfällt. (BT-Drucksache 20/11310, S. 25).

Gleichwohl wird die Intention der Regelung nach wie vor die Schaffung einer weitgehend einheitlichen Verfahrensweise sein.

## **2.2. Wen trifft die Pflicht zur Einreichung der Versicherung (Absatz 1)**

Nach Absatz 1 haben die in § 79 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. 3 und Nr. 4 Genannten die ihnen erteilten Vollmachten zur Vornahme der Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, abweichend von § 80 Satz 1 durch Versicherung der Vollmacht nachzuweisen.

Ungeklärt bleibt, ob die Pflicht zur Versicherung für Rechtsanwälte immer besteht oder gem. § 88 Abs. 2 ZPO nur auf Rüge des Gegners. Zutreffend weist Vuia darauf hin, dass durch die Kürzung der Begründung des Referentenentwurfs (RefE S. 21) im Vergleich zu der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 20/11310, S. 25) der Eindruck entsteht, dass Rechtsanwälte die Versicherung nur im Falle der Rüge des Antragsgegners abzugeben haben sollen. (vgl. Hintzen/Goldbach/Vuia, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 2. Aufl. 2024, Rn. 16.9)

Sofern dies mit der Kürzung der Begründung nicht bezweckt werden sollte, sollte gegebenenfalls eine Klarstellung erfolgen.

Da für die Zwangsvollstreckungsanträge gem. § 753 Abs. 1 ZPO, Anträge auf Erlass richterlicher Anordnungen nach § 758a ZPO und für Anträge auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gem. §§ 829, 835 ZPO gem. § 1 ZVFV Formulare verpflichtend zu nutzen sind, sprechen insbesondere vor dem Hintergrund das an die Versicherungen abgesehen von den Vorgaben des § 752a ZPO-E keine (hohen) Anforderungen gestellt werden, da in den jeweiligen Formularen nur das entsprechende Kästchen anzukreuzen ist, auch keine Gründe dagegen, dass die Pflicht zur Versicherung auch für Rechtsanwälte gelten sollte.

### **2.3. Vertretungsnachweis bei Bevollmächtigten, die keine natürlichen Personen im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO (Absatz 1)**

Nach der Vorschrift des § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handeln Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

Es muss sich bei ihnen stets um Personen handeln, die innerhalb des bevollmächtigten Unternehmens oder Verbands mit der Prozessvertretung betraut worden sind. Dies kann beispielsweise entweder durch Prokura, durch Einzelvollmacht oder durch Satzung erfolgen. (BT-Drucksache 16/3655, 89)

Im Hinblick auf die vorzunehmende Prüfung gilt § 56 ZPO entsprechend. Danach hat das Gericht den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozessfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozessführung von Amts wegen zu berücksichtigen. Für die Legitimationsprüfung kann, ohne dass hierfür eine gesetzliche Ausnahme vorgesehen ist insoweit nichts anderes gelten, als würde sonst eine juristische Person vor dem Gericht auftreten.

In den Verfahren auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses werden die Gläubiger in einer Vielzahl der Fälle gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, vertreten. Diese Personen sind in den ganz überwiegenden Fällen aber keine natürlichen, sondern juristische Personen.

Für den Fall, dass eine juristische Person als Inkassodienstleister beauftragt ist, bedeutet dies, dass als Nachweis der Gläubigervollmacht die Versicherung gem. § 752a ZPO-E zu erklären ist, aber die Vertretungsberechtigung der handelnden Person des Inkassodienstleisters weiter durch das Vollstreckungsgericht gem. § 56 ZPO aufzuklären wäre. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass Vollstreckungsverfahren Massenverfahren sind und Inkassodienstleister ganz regelmäßig keine natürlichen Personen sind, nicht sinnvoll. Insbesondere wird so ganz regelmäßig nicht die vom Gesetzgeber bei der Einführung des § 753a ZPO angedachte Vereinfachung (BT-Drucksache 19/20348, 72) erreicht. Daher wäre eine Einschränkung der Prüfungspflicht der Vollstreckungsorgane hinsichtlich der Fälle des § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO in Bezug auf § 56 ZPO angezeigt.

Insbesondere besteht hier für die Vollstreckungsorgane ein Haftungspotential, wenn zum Beispiel ein Mitarbeiter eines Inkassodienstleisters einen Auftrag/ Antrag stellt, aber intern nicht legitimiert ist. Insbesondere soll es zukünftig auch möglich sein hohe Geldforderungen zu vollstrecken, ohne den Titel physisch in den Händen halten zu müssen. Zwar ist das Vorliegen zu versichern, jedoch reicht die Erstellung einer Kopie des Scans des Vollstreckungstitels und eine gewisse kriminelle Energie um Forderungen an den eigentlich Berechtigten vorbei zu vollstrecken. Ist zum Beispiel eine Kontoverbindung im Antrag angegeben, die im persönlichen Zugriff des Mitarbeiters liegt, erfolgt die Überweisung eingezogener Gelder auf dieses Konto. Für das Vollstreckungsorgan oder den Drittschuldner wird dies jedoch nicht ersichtlich sein.

#### **2.4. Form der Versicherung (Absatz 2)**

Gemäß Absatz 2 ist die Versicherung der Vollmacht in Textform (§ 126b S. 1 BGB) abzugeben, in ihr ist die Person des Erklärenden zu nennen und sie ist auf einem dauerhaften Datenträger abzulegen. (BT-Drucksache 20/11310, S. 26)

Die Vorgabe, dass die verantwortende Person unter ihrer Benennung die Versicherung abzugeben hat zeigt weiter, dass der Mangel der Legitimation der gem. § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handelnden Personen nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sein sollte.

Gem. § 5 Abs. 2 SigG kann zwar ein qualifiziertes Zertifikat auf Verlangen eines Antragstellers auch Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie berufsbezogene oder sonstige Angaben zu seiner Person (Attribute) enthalten, jedoch ist die Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 130a ZPO bereits nicht erforderlich, wenn ein Antrag auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandt und von der verantwortenden Person (einfach) signiert wird. Weiter werden bislang durch die geplanten Neuregelungen die Personen im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO, also insbesondere die Inkassodienstleister, gar nicht verpflichtet elektronisch einzureichen. Auch vor diesem Hintergrund wäre eine Ausnahme der von Amts wegen zu veranlassenden Prüfung hinsichtlich der Bevollmächtigung im Falle von § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO sinnvoll.

Weiter ist aus der gerichtlichen Praxis zu berichten, dass seit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zum 01.01.2018 Berufs- und/ oder Vertretungsattribute weder bei Rechtsanwälten noch Inkassodienstleistern im Falle der elektronischen Einsendung unter Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signaturen so gut wie nie vorkommen.

#### **2.5. Formulierungsvorschlag § 752a ZPO-E**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

- (1) In Verfahren der Zwangsvollstreckung **wegen Geldforderungen** in das bewegliche Vermögen haben die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten die ihnen erteilten Vollmachten zur Vornahme der Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, abweichend von § 80 Satz 1 dadurch nachzuweisen, dass sie dem jeweils zuständigen Vollstreckungsorgan diese Vollmacht versichern. **Der Mangel der Legitimation der gem. § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handelnden Personen ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.**
- (2) Die Versicherung bedarf der Textform.
- (3) Die Wirkung des Nachweises der Vollmacht entfällt mit der Anzeige des Erlöschens der Vollmacht bei dem Vollstreckungsorgan.“

## **2.6. Wichtig – zeitnahe Änderung der Formulare gem. der ZVFV erforderlich**

Wichtig ist, dass die gem. § 1 ZVFV verpflichtend eingeführten Formulare zeitnah hinsichtlich der geänderten Vorschriften angepasst werden. Bereits bei der Einführung der Versicherung gem. § 753a ZPO mit Wirkung vom 01.01.2021 wurde es versäumt die (alten) Formulare anzupassen. Hierdurch entsteht sowohl auf Seiten der Prozessbevollmächtigten der Gläubiger als auch bei den Vollstreckungsorganen erheblicher Aufwand, da Hinweise hinsichtlich fehlender oder inhaltlich unzureichender Versicherungen gem. § 139 ZPO zu erteilen sind.

### **3. Zu § 753 ZPO-E**

#### **3.1. Ziel des Entwurfs**

Ziel dieses Entwurfs ist es, die Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form deutlich zu verringern.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind wegen § 130d ZPO bereits seit dem 01.01.2022 verpflichtet Anträge und Erklärungen in einem elektronischen Dokument einzureichen.

In dem Entwurf fehlt es jedoch an einer Pflicht, dass auch die weiteren professionellen Einreicher, also Personen im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO, Anträge und Erklärungen in einem elektronischen Dokument einreichen müssen.

Dass die vorgenannten Personen zu professionellen Einreichern gehören, ergibt sich aus den im Rahmen der Digitalisierung bereits mehrfach geänderten Zustellungsvorschriften. Sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sind insbesondere Personen im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO (BT-Drucksache 19/28399, Seite 35f.); diese haben gem. § 173 Abs. 2 ZPO bereits einen sicheren Übermittlungsweg einzurichten. Es wäre angezeigt, wenn diese daher auch zeitnah verpflichtet werden, die Aufträge/ Anträge in einem elektronischen Dokument zu übersenden.

Es ist selbstverständlich, dass es Bürgern, die nicht von professionellen Personen vertreten werden, weiterhin möglich sein muss die Anträge postalisch einzureichen. Die Möglichkeit ergibt sich bereits daraus, dass die §§ 754a und 829a ZPO-E mit der Überschrift „Elektronischer Vollstreckungsauftrag“ bzw. „Elektronischer Antrag auf (...)“ versehen sind.

Das Ziel der weiteren Digitalisierung kann aber nur bedingt erreicht werden, wenn Personen im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO nicht zur elektronischen Einreichung der Aufträge an die Gerichtsvollzieher und Anträge an die Vollstreckungsgerichte und zur elektronischen Kommunikation verpflichtet werden.

Personen im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO, die in der gerichtlichen Praxis Aufträge/ Anträge stellen, sind fast ausschließlich Inkassodienstleister. Aus diesem Grund werden diese im Weiteren lediglich benannt, auch wenn die Ausführungen entsprechend für die in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ZPO genannten Personen gelten.

In der gerichtlichen Praxis ist festzustellen, dass zwar schon einige Inkassodienstleister freiwillig Anträge in elektronischen Dokumenten übersenden. Wird durch das

Vollstreckungsgericht ein aufklärender Hinweis gem. § 139 ZPO erteilt, werden die Antworten auch in diesen Verfahren aber häufig noch postalisch übersandt.

Einerseits steht es Inkassodienstleistern nach dem derzeitigen Entwurf frei den Antrag überhaupt digital einzureichen, andererseits hilft es auch nicht, wenn die Inkassodienstleister die Möglichkeit haben wieder in das postalische Verfahren zu wechseln.

Sofern bereits die elektronische Akte eingeführt ist bedeutet dies erhöhten Aufwand bei den Gerichten, da die eingehende Post nicht automatisch in die elektronische Akte weitergeleitet wird, sondern zunächst von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingescannt werden muss. Im Falle einer elektronischen Übersendung unter Angabe des Aktenzeichens erfolgt eine automatische Weiterleitung zu dem jeweiligen Verfahren.

Sofern die Akten beim Vollstreckungsgericht noch in Papier geführt werden, entsteht auch ein erhöhter Aufwand, da durch den Wechsel in das postalische Verfahren kein vollständig zulässiger Antrag gem. § 829a ZPO (mehr) vorliegt und somit keine Befreiung von der Zahlung des Kostenvorschusses gem. § 12 Abs. 6 ZPO besteht. Der Gläubiger muss daher darauf hingewiesen werden, dass er entweder die Antragsberichtigung in einem elektronischen Dokument übersendet oder alternativ den Kostenvorschuss einzahlt.

### **3.2. Formulierungsvorschlag § 754 Abs. 4 ZPO-E**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(4) Andere als die in § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher als elektronische Dokumente zu übermitteln, wenn sie durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde, ~~oder~~ durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse **oder durch Personen im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO** eingereicht werden. Für Übermittlungen nach Satz 1 gilt § 130d Satz 2 und 3 entsprechend.“

### **3.3. Formulierungsvorschlag § 130d S. 1 ZPO-E**

In diesem Zusammenhang wäre hinsichtlich der an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge auch § 130d S. 1 ZPO anzupassen:

1Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde, ~~oder~~ durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse **oder durch Personen im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO** eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln.

#### **4. Zu § 753a ZPO-E**

Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken.

#### **5. Zu § 754 ZPO-E**

Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken.

## 6. Zu §§ 754a und 829a ZPO-E

Die Vorschriften § 754a ZPO-E und § 829a ZPO-E sind weitestgehend inhaltsgleich. Daher erfolgt an dieser Stelle eine zusammengefasste Bewertung.

### 6.1. Redaktionelles Versehen

Redaktionell wurde in § 829a Abs. 1 ZPO-E der Artikel im Passus „die Übergabe oder **[die]** Vorlage“ vergessen.

### 6.2. Einzureichende Unterlagen (Absatz 1)

Zu begrüßen ist, dass zukünftig auch sämtliche ggf. für die Vollstreckung relevante weitere Urkunden in ein elektronisches Dokument übertragen und übermittelt werden können und nicht an der Vorschrift § 829a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO festgehalten wird, sodass sich in den entsprechenden Verfahren auch kein Medienbruch mehr ergibt.

Vor dem Hintergrund der Prüfungspflicht gem. § 788 ZPO ist die Klarstellung, dass dem Antrag im Falle der Vollstreckung von Kosten der Zwangsvollstreckung eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen sind erforderlich. Die Verpflichtung sollte beibehalten werden.

### 6.3. Anforderungsmöglichkeit des Vollstreckungsorgans (Absatz 2)

Die Möglichkeit das die Vollstreckungsorgane die Vorlage des Vollstreckungstitels gemäß dem jeweiligen Absatz 2 anordnen können, ist sehr wichtig.

Gemäß § 753 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E hat das elektronische Dokument bildlich und inhaltlich mit dem Schriftstück übereinzustimmen. Sind die Seiten des als Schriftstück erteilten Dokuments urkundlich miteinander verbunden (zum Beispiel durch Schnur und Siegel), so muss dies bei der Übertragung bildlich abgebildet werden. Die Verbindung darf nicht zum Zweck der Übertragung gelöst werden. (BT-Drucksache 20/11310, S. 28)

Zweifel können zum Beispiel bestehen, wenn es dem jeweiligen Vollstreckungsorgan nicht möglich ist festzustellen, ob die „Untrennbarkeit“ von Vollstreckungstitel und -klausel vorliegt oder ob zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass einzelne Seiten fehlen, auch kann zweifelhaft sein, ob überhaupt eine vollstreckbare Ausfertigung vorliegt oder das nicht die aktuell vorliegende vollstreckbare Ausfertigung in ein elektronisches Dokument übertragen wurde. (vgl. Hintzen/Goldbach/Vuia, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 2. Aufl. 2024, Rn. 16.9)

Es ist hierbei sehr sinnvoll, dass das Vollstreckungsorgan im jeweiligen Einzelfall das erforderliche Dokument entweder noch einmal als elektronisches Dokument oder aber auch als Schriftstück anfordern kann, um etwaig bestehende Unsicherheiten auszuräumen.

### 6.4. Schuldnerschutz (Absatz 3)

Inhaltlich ist zu begrüßen, dass der Auftraggeber/ Antragsteller nicht nur zu versichern hat, dass die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen sondern auch weiterhin zu versichern hat, dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht.

Im Referentenentwurf war noch der Wegfall der Versicherung gemäß Nr. 2 vorgesehen. (RefE S. 6f. und 28)

Unter Schuldnerschutzgesichtspunkten ist es aber zu begrüßen, dass diese Versicherung beibehalten wird.

Auch wenn die geplanten Änderungen aus Sicht der Vollstreckungsgerichte und auch aus Sicht der Gläubiger insbesondere aus Effizienzsteigerungsgründen zu begrüßen sind, sollte hinsichtlich der Digitalisierung des Vollstreckungsverfahrens weiterhin auf die Missbrauchsmöglichkeiten hingewiesen werden, insbesondere da nicht absehbar ist, wie lange es dauern wird, bis eine finale digitale Lösung eingeführt werden kann, die größeren Schuldnerschutz bietet.

Der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Schuldners darf nicht einfach wegen einer Verschlankung des Vollstreckungsverfahrens erleichtert werden.

Fraglich verbleibt nämlich, ob und wenn ja welche Sanktionen drohen, wenn Auftraggeber/ Antragsteller falsche Versicherungen abgeben. Es muss für eine unzulässige Zwangsvollstreckung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt werden, auch bei einfacher Fahrlässigkeit sind unabsichtliche, unzulässige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, welche zum Beispiel wegen eines Buchungsfehlers auf Seiten des Gläubigers entstehen können, dem Schuldner nicht zuzumuten. Wird in einem solchen Fall zum Beispiel das Konto oder das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet, kann dies für den Schuldner gravierende Folgen (sei es auch nur eine Rufschädigung) haben. Solche Fälle kommen leider aufgrund der Tatsache, dass Vollstreckungssachen offenkundig Massenverfahren sind, immer wieder vor.

Hergenröder hatte bereits in der DGVZ 2019, 69, 72 zum Versicherungserfordernis der §§ 754a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ZPO sowie § 829a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ZPO darauf hingewiesen, dass dieses mehr oder minder entwertet ist, als es sich nicht um eine eidesstattliche Versicherung handeln muss und somit eine entsprechende unrichtige Erklärung nur dann strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, wenn das Handeln des Gläubigers als Betrug im Sinne von § 263 StGB zu qualifizieren ist.

Gerade bei Auftraggebern bzw. Antragstellern, die durch entsprechend spezialisierte Rechtsanwälte oder durch große Inkassodienstleister vertreten werden, ist zu befürchten, dass die dortigen Mitarbeiter die im Sinne der Tragweite der Eingriffe der Vollstreckung in den Lebensbereich der Schuldner gebotenen Sorgfalt wegen des Massengeschäfts nicht (immer) ausreichend beachten.

Hierzu kann aus der vollstreckungsgerichtlichen Praxis berichtet werden, dass Versicherungen gem. § 829a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ZPO sehr häufig selbst dann abgegeben werden, wenn der Anwendungsbereich des § 829a ZPO gar nicht eröffnet ist (z. Bsp. weil die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten mehr als 5 000 Euro beträgt oder gar kein Vollstreckungsbescheid Grundlage der Vollstreckung ist).

In der Begründung ist angegeben, dass der Auftraggeber/ Antragsteller die Versicherung nicht abgeben darf, wenn er nur einfache oder beglaubigte Abschriften des Titels oder der Ausfertigung in elektronische Dokumente überträgt. (BT-Drucksache 20/11310, S. 36) Hinsichtlich der derzeit geltenden Rechtslage darf der Auftraggeber/ Antragsteller die Versicherung nicht abgeben, wenn der Anwendungsbereich des § 829a ZPO nicht eröffnet ist.

Dies wird im Massengeschäft seitens der Auftragsteller/ Antragsgegner jedoch ganz regelmäßig nicht beachtet. Es wird diesseits vermutet, dass dort die jeweilige Versicherung dann wohl eher als ins Leere gehend angesehen wird, schließlich drohen bei falscher



Versicherung keine Konsequenzen. Auch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es keine Anforderungen an die persönliche Qualifikation des Vertreters, der für einen Inkassodienstleister auftritt, gibt. (Althammer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, § 79 ZPO, Rn. 10)

Einfache Versicherungen sind in den Verfahrensvorschriften kaum zu finden. Wenn etwas (Wichtiges) zu versichern ist, dann regelmäßig an Eides statt.

Einfache Versicherung sind zum Beispiel zu finden in

- § 104 Abs. 2 S. 2 ZPO (Versicherung des Rechtsanwalts, dass diese Auslagen entstanden sind)
- § 850k Abs. 3 S. 2 ZPO (Versicherung, dass der kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält)
- § 703 S. 2 ZPO (Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung Mahnverfahren)
- § 753a S. 1 ZPO (Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung Vollstreckungsverfahren)
- § 235 Abs. 1 S. 2 FamFG (Versicherung hinsichtlich Auskünfte über ihre Einkünfte, ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Unterhaltssachen)
- § 8 Abs. 2 S. 1 und 3 S. 1, § 39, § 57 Abs. 2 S. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 4, § 67 Abs. 3 S. 1 GmbHG (Versicherung bei der Anmeldung GmbH) → Aber bezüglich dieser Versicherungen Strafandrohung wie bei der eidesstattlichen Versicherung gem. § 82 GmbHG

Eidesstattliche Versicherungen sind zum Beispiel zu finden in

- § 118 Abs. 2 S. 1 ZPO (Abgabe einer Versicherung an Eides statt im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren)
- § 294 Abs. 1 ZPO (Glaubhaftmachung)
- § 802c Abs. 3 ZPO (Vermögensauskunft)
- § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Auskunft über eine Forderung)
- § 883 Abs. 2 ZPO (Versicherung des Vollstreckungsschuldners, eine bestimmte Sache nicht zu besitzen)
- § 889 Abs. 1 ZPO (Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht)
- § 947 Abs. 1 S.1 ZPO (Eidesstattliche Versicherung für vorläufige Kontenpfändung)
- § 259 Abs. 2 und 3 BGB (Versicherung an Eides statt bei Rechenschaftslegung über Einnahmen)
- § 260 Abs. 2 und 3 BGB (Versicherung bei Herausgabe oder Auskunft über Inbegriff von Gegenständen)
- § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Vaterschaftsanfechtung)
- § 2006 Abs. 2 bis 4 BGB (Angabe der Nachlassgegenstände durch den Erben gegenüber den Nachlassgläubigern) siehe auch § 361 S. 1 FamFG
- § 2028 Abs. 2 BGB (Auskunftspflicht des Hausgenossen) siehe auch § 361 S. 1 FamFG
- § 2057 BGB (Auskunftspflicht Miterben) siehe auch § 361 S. 1 FamFG
- § 1865 Abs. 3 S. 5 BGB (Richtigkeitsversicherung des Betreuers)
- § 2057 Satz 2 BGB (Miterben)
- § 292a Abs. 2 S. 2 FamFG (Versicherung Erbverzeichnis)

- § 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG (Erbscheinsantrag)
- § 450 Abs. 3 S. 1 FamFG (Glaubhaftmachung)
- § 468 Nr. 3 FamFG (Anbietung die Versicherung der Wahrheit an Eides statt im Aufgebotsverfahren)
- § 463b Abs. 3 S. 1 StPO (Versicherung über den Verbleib des Führerscheins)
- § 5 S. 1 StVG (Verlust von Dokumenten)

Gerade weil es sich bei den Vollstreckungssachen um Massengeschäfte handelt und auch insbesondere die Versicherung wegen der Formularpflicht gem. der Vorschriften der ZVFV lediglich über das setzen eines Kreuzes im Formular erfolgt (welches gegebenenfalls bereits von der Software vorbelegt ist), sollte wegen der für die Schuldner aufgrund der Vollstreckung verbundenen Gefahren darüber nachgedacht werden, ob die Versicherungen gem. § 754a Abs. 3 ZPO-E und § 829a Abs. 3 ZPO-E an Eides statt erfolgen müssen.

So wäre gewährleistet, dass die Antragsteller die Vollstreckungsverfahren trotz Massengeschäft mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeiten.

### **6.5. Sprachliche Einschränkung (Absatz 3)**

Die sprachliche Einschränkung in Absatz 3, dass die Versicherung (gedanklich „nur“) bei der Übermittlung von Schriftstücken nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 als elektronische Dokumente der Auftraggeber/ Antragsteller zu erfolgen hat, sollte aus Klarstellungsgründen angepasst werden.

Werden nach Absatz 2 Dokumente erneut übersandt, ist nämlich auch die Versicherung erneut abzugeben. Diese Regelung dient dem Schuldnerschutz und soll Manipulationen entgegenwirken. (BT-Drucksache 20/11310, S. 36)

Eine erneute Versicherung kann auch erforderlich werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 4 eintreten, das heißt wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Schriftstücke nicht mehr bestehen oder Änderungen an Ihnen eintreten und die geänderten Schriftstücke nach Übertragung in die elektronische Form und Übermittlung an das Vollstreckungsorgan erfolgt ist.

Ohne eine entsprechende Klarstellung ist zu befürchten, dass das erneute Versicherungserfordernis im Falle der geplanten Absätze 3 und 4 nicht beachtet wird und bei dem jeweiligen Auftrag/ Antrag keine hinreichende Versicherung vorliegt, weil sich diese auf unzureichende oder veraltete Dokumente bezieht.

Hier ist anzumerken, dass den Rechtspflegern für die Vollstreckungssachen gemäß den PEBB§Y-Systemzahlen nur 15 Minuten je Verfahren zur Verfügung stehen.

### **6.6. Formulierungsvorschlag § 754a Abs. 3 und § 829a Abs. 3 ZPO-E**

Wegen der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(3) Übermittelt der Auftraggeber/ Antragsteller Schriftstücke nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, **Absatz 2 oder Absatz 4** als elektronische Dokumente, so hat er dem Gericht in Textform zu versichern, dass

1. die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen und
2. die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht.

Alternativ könnte auch darüber nachgedacht werden den Aufbau der Vorschrift zu ändern und die Erforderlichkeit der Versicherung in Absatz 2 vorzuziehen. Bei den Absätzen 3 und 4 könnte sodann jeweils der Zusatz angebracht werden „Absatz 2 gilt entsprechend.“ oder ein neuer Absatz 5 „Übermittelt der Auftraggeber/ Antragsteller Schriftstücke nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 im Falle des Absatzes 3 und 4, so ist erneut die Versicherung nach Absatz 2 abzugeben.“.

### **6.7. Schuldnerschutz bei Änderungen (Absatz 4)**

Die Vorschrift soll in erster Linie dem Schuldnerschutz dienen. Der Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht sind verpflichtet, Änderungen an Ausfertigung, Klausel oder weiteren Urkunden zu berücksichtigen, die dem Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen dienen. (BT-Drucksache 20/11310, S. 36 und 40)

Insoweit sollte aus hiesiger Sicht eine Klarstellung erfolgen, dass die Versicherung nach dem derzeit geplanten Absatz 3 im Fall des Absatz 4 erneut abzugeben ist. (s.o.)

### **6.8. Wichtig – zeitnahe Änderung der Formulare gem. der ZVfV erforderlich**

Auch hinsichtlich der Versicherung gem. § 754 Abs. 3 ZPO-E und § 829a Abs. 3 ZPO-E gilt das oben zu § 753a ZPO-E Gesagte. Die Formulare gem. den Vorschriften der ZVfV sollten zeitnah angepasst werden, damit es nicht zu einem erheblichen Aufwand bei den Prozessbevollmächtigten der Gläubiger als auch bei den Vollstreckungsorganen kommt.

## **7. Zu § 757 ZPO-E**

### **7.1. Schuldnerschutz**

Zwar sind die Neuregelungen zu begrüßen, da diese das geltende Recht hinsichtlich der Verpflichtung zur Erteilung einer Quittung, der Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung und der Anbringung eines sogenannten Hebevermerks deutlicher unterscheiden (vgl. Hintzen/Goldbach/Vuia, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 2. Aufl. 2024, Rn. 16.65). Auch ist zu begrüßen, dass bei den als Übergangslösung gedachten Neuregelungen nunmehr im Falle der Vollbefriedigung der Gerichtsvollzieher den Gläubiger zukünftig aufzufordern hat, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern.

Gleichwohl sind die Neuregelungen unter Schuldnerschutzgesichtspunkten weiterhin kritisch zu hinterfragen.

Unter Schuldnerschutzgesichtspunkten könnte es sinnvoll sein, wenn einerseits bei der Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher eine Soll-Frist zur Auslieferung des Vollstreckungstitels durch den Gläubiger normiert würde, die zum Beispiel eine widerlegliche gesetzliche Vermutung oder Beweislastumkehr zur Folge haben könnte. Als Frist könnte man in Anlehnung der Verzugsvorschrift des § 286 Abs. 3 S. 1 BGB zum Beispiel 30 Tage normieren. Dies scheint eine angemessene Frist, sowohl für den Gläubiger als auch den wartenden Schuldner.

Auch wäre es aus hiesiger Sicht sinnvoll, wenn die Aufforderung zur Herausgabe auch gleichzeitig die Verpflichtung zur Löschung der elektronischen Fassung verankern würde. (Hergenröder, DGVZ 2019, 69, 73) Die hierdurch bestehende Löschungspflicht würde insbesondere versehentliche Folgevollstreckungen vermeiden. Fraglich ist nämlich, ob sich die verantwortende Person den Vollstreckungstitel im Falle eines Folgeauftrages/ -antrages immer selbst in Papier vorlegt oder sich nicht wegen des Massengeschäfts auf den Scan vertraut und mit diesem versehentlich eine Folgevollstreckung auslöst, obwohl der

Vollstreckungstitel vielleicht gar nicht (mehr) vorliegt. Auch könnte angedacht werden als Sanktion im Falle einer Missachtung dieser Pflicht in Anlehnung an § 882g Abs. 8 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 S. 2, 3 SchuVAbdrV die Festsetzung eines Zwangsgelds (auf Antrag des Schuldners) einzuführen. (Hergenröder, DGVZ 2019, 69, 73)

Ohne die Einführung der vorgenannten Maßnahmen ist zum Beispiel zu befürchten, dass ein Gläubiger den Vollstreckungstitel wegen noch anderer, nicht titulierter Forderungen zurückhält. So könnte Zahlungsdruck bei dem Schuldner aufgebaut werden, obwohl hinsichtlich der weiteren Forderungen kein (titulierter) Anspruch besteht.

Durch die Neuregelungen ist es im Vergleich zu früher viel leichter Parallelvollstreckungen durchzuführen. Dies mag für den Gläubiger wegen einer Effizienzsteigerung von Vorteil sein. Dies kann aber auch zu versehentlich fehlerhaften Folgevollstreckungen führen. Es ist zum Beispiel denkbar, dass für die Bearbeitung von Verbuchungen der eingegangenen Zahlungen und den Vollstreckungsaufträgen/ -anträgen jeweils andere Mitarbeiter zuständig sind. So kann es passieren, dass eine eingegangene Zahlung eines Dritten noch nicht im entsprechenden Kontojournal des Schuldners angezeigt wird. Der den Vollstreckungsauftrag/ -antrag stellende Mitarbeiter geht nach einem eigens notieren Fristablauf vielleicht ohne Rücksprache mit der Buchhaltung davon aus, dass die erste Vollstreckungsmaßnahme nicht erfolgreich war und leitet sodann weitere Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Auch ist hinsichtlich der Quittung/en und der Bescheinigung über die vollständige Befriedigung fraglich, wie lange ein Schuldner diese aufbewahren soll. Die Vollstreckungstitel verjähren gem. § 197 BGB nach 30 Jahren. Nach § 212 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Schuldner sollten entsprechende Quittungen also für mindestens 30 Jahre aufbewahren. Der Schuldner wird hierüber weder belehrt noch ist es lebensnah, dass jemand Unterlagen für so lange Zeit aufbewahrt.

Bislang konnten Schuldner den vom Gerichtsvollzieher ausgehändigten, entwerteten Titel nach einer Zeit relativ bedenkenlos entsorgen. Denn für eine erneute – im Falle der Vollbefriedigung unzulässige – Vollstreckung musste sich der Gläubiger eine neue, das heißt weitere vollstreckbare Ausfertigung gem. § 733 ZPO, beantragen. Bereits das Hindernis einen Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausfertigung zu stellen, schützt den Schuldner vor absichtlich oder unabsichtlich gestellten ungerechtfertigten Folgeanträgen. Vor der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird der Schuldner gem. § 733 Abs. 1 ZPO regelmäßig gehört, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird. Weiter ist der Schuldner gem. § 733 Abs. 2 ZPO von der Erteilung der weiteren Ausfertigung in Kenntnis zu setzen.

Durch die Neuregelungen bedarf der Gläubiger bereits für eine Vollstreckung gar keine weitere Ausfertigung mehr, weil er ja einen Scan des Vollstreckungstitels in elektronischer Form gespeichert hat und keine gesetzliche Verpflichtung zum Löschen des Titels besteht.

Wenn der Schuldner die vom Gerichtsvollzieher erteilte/n Quittung/en oder die Befriedigungsbescheinigung verliert oder nach einem unzulässigen Zwangsvollstreckungsversuch nicht schnell auffinden kann, liegt die Beweislast beim Schuldner, er ist auf die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO angewiesen. Kann er die Quittung/en oder die Bescheinigung über die vollständige Befriedigung jedoch nicht vorlegen, wird er keinen Erfolg mit einer solchen Klage haben. Auch ist eine Vollstreckung trotz Vorlage urkundlicher Nachweise im Sinne des § 775 Nr. 4 ZPO fortzusetzen, wenn der Gläubiger eine Befriedigung oder die Stundung der titulierten Forderung bestreitet. (BGH,

Beschluss vom 15. Oktober 2015 – V ZB 62/15 –, juris) Der Nachteil liegt daher klar auf Seiten des Schuldners.

## **7.2. Formulierungsvorschlag § 757 Abs. 3 ZPO-E**

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(3) Ist der Gerichtsvollzieher im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er dem Schuldner nach Empfang der vollständigen Leistung den Empfang zu bescheinigen und den Gläubiger aufzufordern, ***binnen einer Frist von 30 Tagen*** die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern ***und sämtliche elektronischen Fassungen der vollstreckbaren Ausfertigung zu löschen***.

***(4) Kommt der Gläubiger der Verpflichtung aus Abs. 3 nicht nach, kann der Gläubiger auf Antrag des Schuldners durch Zwangsgeld hierzu angehalten werden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.***

## **8. Fazit**

Die geplanten Neuregelungen sind sachgerecht und derzeit unverzichtbar, es darf jedoch nicht bei diesen Neuregelungen bleiben.

Wichtig ist, dass Personen im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 ZPO auch zeitnah zur elektronischen Einreichung von Erklärungen in den Verfahren wegen Geldforderungen verpflichtet werden.

Langfristig sollte zur Behebung der Problematik hybrider Anträge und Aufträge allerdings eine solche digitale Lösung angestrebt werden, die vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes ein hohes Niveau an Fälschungs- und Manipulationsschutz gewährleisten kann. Eine solche Lösung könnte in der Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung bestehen, die jedoch aufgrund der notwendigen technischen Entwicklungen nicht zeitnah realisiert werden kann. Der Homepage des Bundesjustizministeriums ist zu entnehmen, dass bereits ein Grobkonzept für das Vorhaben erarbeitet wurde, wobei die entsprechend beauftragte PD GmbH die Anforderungen an eine solche Vollstreckungsdatenbank ermittelt hat und einen groben Zeit-, Kosten- und Projektplan für die spätere Implementierung und den Betrieb der Lösung entwickelt habe. (abzurufen im Internet unter [https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung\\_justiz/digitalisierungsinitiative/vollstreckungsdatenbank/vollstreckungsdatenbank\\_artikel.html](https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/vollstreckungsdatenbank/vollstreckungsdatenbank_artikel.html)) Dies ist zu begrüßen. Das Anliegen sollte aber dringend weiter verfolgt werden, es darf nicht bei Grobkonzepten bleiben, die in der Schublade verschwinden.

Aufgrund der Neuregelungen ist ein dringender Anpassungsbedarf bei den Formularen gem. der ZVfV erforderlich. Es ist zwar möglich die Formulare zu ergänzen, wenn dies durch Rechtsänderungen erforderlich wird, gleichwohl führt dies auf Seiten der Auftraggeber/Antragsteller als auch bei den Vollstreckungsorganen mitunter zu deutlichem Mehraufwand. Der Gesetzentwurf zielt insgesamt in die richtige Richtung, allerdings ist an dieser Stelle auch einmal Sorge um die bundesweite Umsetzung der Einführung der elektronischen Akte zum Ausdruck zu bringen, da der Umsetzungsstand in den einzelnen Ländern doch sehr unterschiedlich ist.

Ich möchte die Gelegenheit zur Stellungnahme auch dazu nutzen, um auf den für die vollstreckungsgerichtliche Praxis misslichen Umstand hinzuweisen, dass die von den Gläubigern in den Formularen vorgenommenen Eintragungen (selbst im Falle der elektronischen Übersendung

des Antrages aufgrund von § 130d ZPO oder § 829a ZPO) nicht in ein Formular der genutzten IT-Fachanwendungen (zum Beispiel forumSTAR) übernommen werden können.

In der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) sind zwar bereits in § 4 und 5 Öffnungsklauseln für die elektronische Weiterverarbeitung vorhanden. Diese Öffnungsklauseln verlagern das Problem jedoch auf die Justizverwaltungen der Länder, welche offensichtlich bislang nicht oder nicht ausreichend tätig geworden sind.

Dies bedeutet in der gerichtlichen Praxis, dass die Bearbeitung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse trotz Einführung der elektronischen Akte in anderen Rechtsachen ganz überwiegend noch in Papierform erfolgt und insbesondere die im Formular vorhandenen Eingabefelder nicht sinnvoll genutzt werden können.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Digitalisierung auch diesbezüglich voran schreiten könnte. Es ist nicht zeitgemäß, dass ein Formular zwar elektronisch übersandt, aber sodann nicht elektronisch weiterverarbeitet werden kann. Es wäre denkbar, dass in die ZPO oder in die ZVFV eine Verpflichtung aufgenommen würde, dass insbesondere Gläubiger, die einen Antrag gem. §§ 829, 835 ZPO aufgrund der Vorschrift § 130d ZPO in einem elektronischen Dokument zu stellen haben oder auch Gläubiger, die einen freiwilligen elektronischen Antrag gem. § 829a ZPO stellen, einen XML-Datensatz beizufügen haben, aus welchem sich alle erforderlichen Angaben für die maschinelle Übertragung ergeben, damit die Eintragungen maschinell ausgelesen und in ein entsprechendes Formular der IT-Fachanwendung (zum Beispiel forumSTAR) übernommen werden können.

Diese Verpflichtung müsste zumindest hinsichtlich der professionellen Einreicher, das heißt insbesondere Rechtsanwälte, Inkassodienstleister, Behörden und Gläubiger mit eigener Rechtsabteilung (wie z. Bsp. bei Versicherungen oder Kreditinstituten üblich), bestehen. So wäre sichergestellt, dass das zuständige Vollstreckungsgericht die Daten ausliest und nicht im Falle der Einführung der elektronischen Akte etwaige Änderungen hinsichtlich der Anträge mit einer PDF-Bearbeitungssoftware einpflegen müsste.

Das letztgenannte Vorgehen würde einen nicht zu vertretenden Aufwand bei den Vollstreckungsgerichten verursachen, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits genannten PEBB§Y-Systemzahl für die Vollstreckungssachen von 15 Minuten je Verfahren. Durch die Verpflichtung zur Einreichung eines XML-Datensatzes würde die Möglichkeit der oben beschriebenen Verschlinkung geschaffen werden, also dass das Vollstreckungsgericht auch einen Beschluss erlassen könnte, der nicht aus allen Seiten bzw. allen Modulen des Formulars besteht. Sollen zum Beispiel nur Ansprüche eines Gläubigers gegen einen Schuldner gem. Modul H bei einem Kreditinstitut gepfändet werden, so könnte das Gericht einen hierauf beschränkten Beschluss erlassen, sodass dieser statt aus 9 Seiten aus ca. 2-4 Seiten (jew. zzgl. auf den Antrag angepasste Aufstellung der Forderungen) bestehen könnte. Zwar besteht die Möglichkeit der Kürzung auch für die Auftraggeber/ Antragsteller, von dieser wird aber nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung der elektronischen Akte im Gerichtsvollzieherdienst voranzutreiben ist. Ansonsten ergeben sich Medienbrüche insbesondere bei der Bearbeitung von richterlichen Durchsuchungsanordnungen gem. § 758a ZPO, Vollstreckungserinnerungen gem. § 766 ZPO, bei den Verfahren auf Erlass der Haftbefehle gem. § 802g ZPO und den bei Widerspruchsverfahren gem. § 882d ZPO.

Das Ziel der Digitalisierung auf Ebene des Vollstreckungsgerichts betrifft nur die Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Geldforderungen, nicht jedoch die Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO und nicht für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883-898

ZPO). Begründet wird dies hinsichtlich der Haftbefehlsverfahren, das durch die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der besonderen Bedeutung der Freiheitsrechte des Schuldners auch künftig angemessen Rechnung getragen wird. (BT-Drucksache 20/11310, S. 25)

Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll auch die vorgenannten Verfahren in die geplanten Erleichterungen einzubeziehen. Denn es ist nicht sachgerecht zu unterscheiden, ob nur ein „kleinerer“ Grundrechtseingriff (z. Bsp. durch Pfändung des Arbeitseinkommens) oder doch etwas „größerer“ Grundrechtseingriff (Verhaftung aufgrund eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO) erfolgt. Insbesondere werden zwar häufig Haftbefehle erlassen, dass diese aber auch regelmäßig vollstreckt werden, ist nicht der Fall. Bedingt durch den Druck des Haftbefehls begleichen die Schuldner eher die Forderungen oder geben die Vermögensauskunft ab. Die Pfändung des Arbeitseinkommens oder des Kontos bleibt hingegen häufig lange Zeit bestehen.

Ein fehlerhafter Eingriff – unerheblich ob absichtlich oder unabsichtlich – in den Schutzbereich des Schuldners ist immer einer zu viel. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle noch einmal angeregt zu prüfen, ob nicht generell eine Eidesstattliche Versicherung hinsichtlich der Versicherungen im Sinne von §§ 754a Abs. 3, 829a Abs. 3 ZPO-E eingeführt werden kann. In diesem Fall könnten auch die Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO und die Zwangsvollstreckungsverfahren zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883-898 ZPO) ohne Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung in Papier für die Übergangszeit durchgeführt werden.

Philipp Bruhn  
Diplom-Rechtspfleger (FH)  
Vorsitzender der Kommission  
Zwangsvollstreckung (einschließlich ZVG)